

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Waldzwerge“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§2

Zweck

1. Gemäß §1 KJHG soll es Ziel und Zweck des Vereins sein, einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu leisten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eines Waldkindergartens verwirklicht.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der AO“ in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie ggf. nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. In der Mitgliederversammlung sind vorbehaltlich der Regelung in §8 Ziff. 6 dieser Satzung und mit Ausnahme einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß §13 dieser Satzung nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte von Kindern werden, die im Waldkindergarten betreut werden sowie Mitglieder des Vorstandes. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, Personen die ordentliche Mitgliedschaft zu verleihen. Die Art der Mitgliedschaft ist bei der Aufnahme zu bezeichnen.

3. Von Kindern, die den Waldkindergarten besuchen, muss während der Dauer des Betreuungsvertrages mindestens ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied des Vereins sein.

4. Auf die Änderung der Art der Mitgliedschaft soll durch den Vorstand hingewiesen werden.

5. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, diesen zu begründen.

6. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme den Inhalt der Satzung; Rahmenkonzept der Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept an.

7. Die ordentlichen Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Sämtliche Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse zu beachten.

8. Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Ausscheidende Vorstände werden bei Niederlegung ihrer Ämter als Ehrenmitglieder vorgeschlagen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Ehrenmitglied in spe ist zur Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft wird dann nicht verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand. Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds und bezahlt keine Mitglieds- bzw. Elternbeiträge. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Aufgabe oder Aberkennung. Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Verein abgibt.

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss endet die Ehrenmitgliedschaft. Im Falle von Aufgabe und/oder Aberkennung ist die Ehrenmitgliedschaftsurkunde zurückzugeben.

9. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit

b) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Monatsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist. Für ordentliche Mitglieder, deren Kind/er im Waldkindergarten betreut wird/werden, gelten die im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen entsprechend

c) Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

Ausschlussgründe sind:

(aa) grober Verstoß gegen die Satzung – insbesondere den Vereinszweck – oder gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse

(bb) Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen;

(cc) Zweimonatiger Verzug mit Beitragszahlungen die in der Summe zwei Monatsbeiträgen entsprechen;

(dd) Verstoß gegen eine vereinbarte Verschwiegenheitsverpflichtung.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds bedarf es der Stimmenmehrheit von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich bei einem Vorstandsmitglied, falls eine Mitgliederversammlung früher stattfindet, dort mündlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung, in der die Berufung behandelt wird, muss spätestens 30 Tage nach Eingang der Berufung abgehalten werden. Die Berufung ist als erster TOP zu behandeln. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft zum Verein. Vom Ausschluss unberührt bleibt die Betreuung des Kindes im Waldkindergarten.

§6

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, der im Voraus per Lastschrift einzug zu entrichten ist. Der monatliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Soweit zwei Erziehungsberechtigte eines Kindes Mitglied sind, zahlen diese nur einen Beitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften.

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen. Die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.
4. Die Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihr Vertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn sie nicht ordnungsgemäß eingeladen worden ist oder nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit muss ausdrücklich gerügt sowie durch die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder festgestellt werden. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorstand unter Beibehaltung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens 7 Tagen neu einberufen. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

6. Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder. Auf Antrag kann den anwesenden Fördermitgliedern ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung eingeräumt werden. Hierüber entscheiden die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und sind nur zulässig, wenn die Änderungen ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Einladung angegeben worden sind. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Liegt bei Vorstandswahlen Stimmgleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:

- a) Erstattung eines Jahresberichts durch den Vorstand
- b) Bericht über die Kassenprüfung
- c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und den Monatsbeitrag.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über:

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Neuwahl des Vorstands
- c) Abwahl des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer (kann auch Nicht-Mitglied sein).

9. Jedes Mitglied kann bis zu einem Tag vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.
2. Ebenso ist über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen:
 - a) 1. Vorsitzende/r (Verwaltung, Schrifttum)
 - b) 2. Vorsitzende/r (Personalwesen)
 - c) Kassenführer/in (Finanzen)
 - d) Vereinsmitglied (Neuaufnahme Kinder, Mitglieder, Fördermitglieder)
 - e) Vereinsmitglied (Öffentlichkeitsarbeit, Homepage)
 - f) Vereinsmitglied (Sicherheitsbeauftragter, Projekte)

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne §26 BGB sind alle sechs Vorstandsmitglieder. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt, wenn nicht eine Geschäftsordnung des Vorstands etwas anderes besagt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

6. Der 1. Vorstand wird für drei Geschäftsjahre gewählt, jeder weitere für zwei. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch zu bestimmen.

§11

Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in zu bestimmen, der auch ein externer Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer sein kann. Dieser hat die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Entlastung des Vorstands zu überprüfen.

2. Er/Sie hat die Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu unterrichten.

§12

Vereinsstreitigkeiten

1. Jedes Mitglied, der Vorstand und dessen Mitglieder können bei Streitigkeiten die/den Schlichter anrufen. Vor Beschreiten des Rechtswegs ist diesem/r 30 Kalendertage lang Gelegenheit zur Vermittlung zu geben.

2. Die streitenden Personen sind zur Teilnahme an max. 3 Schlichtungsterminen verpflichtet.

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt erwähnt sein.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist die/der Vorsitzende Liquidator. Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach den Vorschriften der §§47ff. BGB.
3. Das Vermögen des Vereins fällt an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Dies geschieht ebenso bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.

§14

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2008 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen ist.

27. Februar 2008